

Sozialgesetzbuch Achtes Buch

Kinder- und Jugendhilfe

In der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Ulrich Deinet / Martin Nörber / Benedikt Sturzenhecker:

Stichwort: Jugendarbeit

1. Rechtliche Basis und strukturelle Charakteristika von Jugendarbeit

Die rechtliche Basis der Jugendarbeit findet sich im SGB VIII (KJHG) in § 11. In Absatz 1 wird ausgesagt: "Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialen Engagement anregen und hinführen." Damit werden die allgemeinsten Großziele und prinzipiellen Arbeitsweisen der Jugendarbeit im Gesetz bestimmt. [...]

Mit § 11 Abs. 1 SGB VIII wird Jugendarbeit als drittes Sozialisationsfeld neben Elternhaus und Institutionen der schulischen und beruflichen Bildung definiert. Jugendarbeit hat damit eine eigenständige Stellung im Gesamtbereich der Jugendhilfe erhalten und steht gleichwertig neben anderen Leistungen (Schellhorn 2000, S. 104). Jugendarbeit ist damit als Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt worden. [...]

Durch die Formulierung, dass Kindern und Jugendlichen "Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen" sind, wird ein Grundcharakteristikum von Jugendarbeit deutlich gemacht. Es handelt sich um die **Freiwilligkeit** der Teilnahme. Im Gegensatz zu anderen erzieherischen Feldern (wie z. B. der Schule oder den Erzieherischen Hilfen) können die Kinder und

Jugendlichen selber entscheiden, ob und wie sie an der Jugendarbeit teilnehmen möchten. Das heißt, es ist ihnen auch die Möglichkeit offen gestellt, die Jugendarbeit nicht zu nutzen. Durch das strukturelle Charakteristikum der Freiwilligkeit sind die Institution und Arbeitsweisen der Jugendarbeit stark geprägt. Ihre Angebote und Arbeitsweisen sind abhängig von den Interessen, der Beteiligung und der Zustimmung der Kinder und Jugendlichen. Jugendarbeit muss immer wieder um ihre Adressaten werben und sich für sie attraktiv machen. Diese Gebundenheit an die Interessen der Kinder und Jugendlichen und deren Partizipation an der Gestaltung der Angebote wird als Grundcharakteristikum der Jugendarbeit im § 11 festgehalten. Hier wird die Besonderheit der Institution Jugendarbeit deutlich: Im Gegensatz zur Schule können in der Jugendarbeit Kinder und Jugendliche selber bestimmen, was und wie etwas geschehen soll. Ihre Interessen und Wünsche sollen umgesetzt werden, nicht die der Erwachsenen, der Gesellschaft oder von (wertorientierten) Institutionen. Die **Selbstorganisation** und **Partizipation** an der Gestaltung der Jugendarbeit wird damit zum zentralen Charakteristikum. Jugendarbeit wird damit auch zum Feld der Einübung und Praxis von politischem Handeln. Hier sollen Kinder und Jugendliche lernen, ihr eigenes Handlungsfeld selber zu bestimmen und zu organisieren. Dies sollen und können sie nach ihren Wünschen und Vorstellungen tun und nicht nach fremden Vorgaben. Damit wird Jugendarbeit zu einem **Freiraum**, den die Beteiligten nach ihren Interessen selber bestimmen können. Diese Aufgabenstellung ist allerdings nicht einfach umzusetzen, denn es muss immer wieder neu herausgefunden werden, was das jeweilige besondere Interesse von Kindern und Jugendlichen in einer Arbeitsform der Jugendarbeit ist. Und es muss gemeinsam geklärt und entschieden werden, wie dieses Interesse in gemeinsame Arbeitsweisen umgesetzt werden kann. Kinder und Jugendliche sind es allerdings selten gewöhnt, ihre Interessen präzise zu artikulieren. Es sind also häufig durch die pädagogischen MitarbeiterInnen Verstehensprozesse anzuleiten, in denen gemeinsam geklärt wird, um was es gehen soll. So erhält die Jugendarbeit den strukturellen Charakter von **Offenheit** und **Diskursivität**. Was und wie etwas geschehen soll, ist nicht festgelegt, sondern muss gemeinsam in diskursiven Prozessen entschieden und realisiert werden. Daraus folgt auch, dass die Verantwortung - soweit es geht - an die beteiligten Kinder und Jugendlichen abgegeben werden muss. Jugendarbeit ist also eines der Hauptfelder der Einübung von demokratischem Handeln in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen allgemein und im Feld der pädagogischen Institutionen speziell (vgl. Sturzenhecker 1993 und 1996). Jugendarbeit ist zu gestalten als politische Bildung, in der Politik und demokratisches Handeln nicht abstrakt vermittelt werden, sondern konkret durch Selbstorganisation und Selbstbestimmung des Handlungsfeldes Jugendarbeit praktiziert werden kann.

2. **Ziele von Jugendarbeit**

Die Ziele der Jugendarbeit werden im Gesetz bestimmt als: Befähigung zur Mitbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zur Anregung und Hinführung zu sozialem Engagement. Im Sinne der Interessenorientierung sollen Kinder und Jugendliche zu Individuen werden, die selbstbestimmt entscheiden und verantworten. Diese Selbstbestimmung und Interessenvertretung hat einen Rahmen in der gesellschaftlichen Mitverantwortung und dem sozialen Engagement, zu dem Jugendarbeit Jugendliche führen soll. Individuelle Selbstbestimmung und Umsetzung eigener Interessen sind also berechtigt und nötig, dürfen aber nicht in egoistischer Selbstdurchsetzung enden, sondern die Verantwortung für die Gemeinschaft soll ebenso geübt werden wie demokratische Diskussion und kooperative Entscheidung in der Gesellschaft. Als Ziel von Jugendarbeit wird also ein demokratischer Bürger als ein selbstbestimmtes, aber auch sozial verantwortlich und engagiertes Individuum entworfen. Damit reicht der Anspruch der politischen Partizipation über das eigene Feld der Jugendarbeit hinaus in die Gesellschaft hinein. Im Blick auf gesellschaftliche Mitverantwortung soll Jugendarbeit ihren Adressaten auch ermöglichen, sich politisch einzubringen und mitzubestimmen. Dazu sind vor allen Dingen in den letzten Jahren angesichts der Distanz von Kindern und Jugendlichen zur herrschenden Politik und zu den vorhandenen demokratischen Institutionen mehr und mehr Anstrengungen unternommen worden, Partizipation von Jugendlichen zu stärken (vgl. auch Bartscher 1998 und Sturzenhecker 1998).

Mit dem Strukturcharakteristikum Selbstorganisation und Partizipation in der Jugendarbeit ist auch die besondere Bedeutung von Ehrenamt oder freiwilliger Tätigkeit verbunden. Besonders die Arbeit der Jugendverbände ist weniger durch Einsatz von Hauptamtlichen, sondern durch das Engagement vieler Freiwilliger, also der Jugendlichen selber, bestimmt (vgl. dazu den Absatz zur Jugendverbandsarbeit).

3. Jugendarbeit im Widerspruch von Freiraum und Kontrolle

Angesichts aktueller Entwicklungen und Kämpfe um die Jugendarbeit ist darauf hinzuweisen, dass der Jugendarbeit ausdrücklich nicht die Aufgabe zugewiesen ist, sich um Not-, Konflikt- oder Krisensituationen von Kindern und Jugendlichen zu kümmern, Benachteiligungen abzubauen oder Prävention und Jugendschutz zu leisten (Schellhorn 2000, S. ...). Diese Aufgaben sind anderen Feldern der Jugendhilfe zugeschrieben worden. Allerdings wird besonders in den Kommunen zur Zeit versucht, in der Jugendarbeit immer mehr sozialarbeiterische Aufgaben der Befriedung von Jugendszenen und Prävention von jugendlicher Abweichung zu leisten. Jugendarbeit soll zu einer Feuerwehr für Konflikte der Erwachsenen-Gesellschaft mit Jugendlichen gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz diese Arbeitsweisen nicht vorsieht und eine solche Umorientierung auch die Charakteristika von Freiwilligkeit, Selbstbestimmung, Interessenorientierung und Offenheit negieren würde. Die Problemthemen von Kindern und Jugendlichen sind selbstverständlich auch Themen der Jugendarbeit, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese durch die Kinder und Jugendlichen selber als Interessen formuliert werden. Jugendarbeit steht damit anwaltschaftlich auf der Seite der Kinder und Jugendlichen, deren Interessen es umzusetzen gilt und deren Entwicklungspotenziale gestärkt und entfaltet werden sollen. Damit ist allerdings auch der klassische Widerspruch von Jugendarbeit bezeichnet, der sie in ihrer gesamten Geschichte in Deutschland begleitet hat. Sie ist einerseits gekennzeichnet als Freiraum für Selbstbestimmung und selbstgestaltete Entwicklung, andererseits ist sie als staatlich und kommunal geförderte Institution auch mit Aufgaben der Kontrolle und Erziehung beauftragt worden. In diesem Widerspruch von Erziehung und Bildung, Freiraum und Kontrolle hat allerdings das SGB VIII noch einmal die Bedeutung der selbstbestimmten Gestaltung gestärkt. Damit können auch politische Bestrebungen zurückgewiesen werden, die versuchen, die Jugendarbeit stärker für ihre Ziele in Pflicht zu nehmen.

Allerdings stellt sich diese Aufgabe der Bereitstellung eines selbstgestalteten Freiraumes auch für die Jugendarbeit immer wieder neu. In den vergangenen Jahren zeigte sich, dass heute die Jugendarbeit vielen Jugendlichen kaum noch als "selbstverwaltetes Jugendreich" erscheint, sondern ihnen als erzieherische Institution mit hauptamtlichen Kräften, erwachsenenbestimmten Zielen und Arbeitsweisen und einer wenig flexiblen Infrastruktur gegenüber steht. So gibt es Tendenzen, zumindest in bestimmten Jugendszenen die Jugendarbeit zu meiden und sich selber in Cliquen und Teilkulturen zu organisieren. Andere Gruppierungen jedoch entdecken die Jugendarbeit als wichtige Ressource und als offenes Handlungsfeld, so z. B. Jugendliche aus Migratenfamilien die Offene Jugendarbeit und Kinder die Angebote der Jugendverbände. Das Freiheits- und Selbstbestimmungspotenzial ist in der Jugendarbeit zumindest größer als in den anderen Erziehungsinstitutionen wie Schule, Erzieherische Hilfen, Jugendsozialarbeit usw. Allerdings muss Jugendarbeit weiter konzeptionelle Anstrengungen unternehmen, um auch diesen Freiraum zu sichern und zu zeigen, dass sie eng an den Interessen der Kinder und Jugendlichen handeln und für diese einen Selbstentfaltungsraum zur Verfügung stellen kann. Diesen auch im SGB VIII bestimmten institutionellen Bedingungen von Offenheit, Freiwilligkeit, Selbstbestimmung und Partizipation können angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Situation von Kindern und Jugendlichen große Chancen zugesprochen werden. So zeigt Münchmeier (1992), dass eine solche flexible Institution, offen und nah an der Lebenswelt der Jugendlichen, besser geeignet ist, auf die relativ diffusen Probleme und Widersprüche einer riskanten Jugendphase einzugehen, als eher starre, hierarchisch, bürokratisch und befehlsstrukturierte Institutionen wie die Schule. In einer gesellschaftlichen Situation von Pluralisierung und Individualisierung, in der Orientierung auf eine allgemeine Normalbiografie hinfällig geworden sei, sei die Aufgabe von Sozialpädagogik und Jugendarbeit nicht die unmögliche Vorgabe von Orientierung, sondern eine "Verständigungsarbeit" (Münchmeier 1992, S. 44), in der Kindern und Jugendlichen Möglichkeit und Unterstützung angeboten werden, qualifizierte Lebensentscheidungen zu fällen. Das Konzept der Verständigungsarbeit benötigt Bedingungen, die in der Jugendarbeit gegeben sind. Statt vorgegebener Inhalte und Ziele gilt hier die Offenheit und Ausrichtung an den Interessen, die eigenständige, spezifische Orientierung ermöglicht. Statt Befehlsstruktur herrscht hier die Notwendigkeit diskursiver Auseinandersetzung von Situationsdefinition und Handlungsperspektiven; statt Macht, Biografien zu bestimmen (wie z. B. in der Schule) entstehen hier im Freiraum der Jugendarbeit Möglichkeiten, eigene Entscheidungen selbstständig zu treffen und neue eigene biografische Wege zu entwickeln. Statt Jugendferne der Politik zu bekämpfen, gibt es hier die Möglichkeit, selber Politik zu machen. In der Zukunft wird es darum gehen, diese Potenziale von Jugendarbeit weiter zu realisieren und politisch zu verteidigen